

Benutzungsordnung

für die Grillhütte der Ortsgemeinde Siershahn

§ 1 Eigentum

Eigentümer der Grillhütte, Gemarkung Siershahn, Flur 34, Flurstück 164/4 ist die Ortsgemeinde Siershahn.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Grillhütte kann für Familien-, Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art gemietet werden. Die Grillhütte und deren Außenanlagen können nur komplett angemietet werden.
2. Die Anlage steht grundsätzlich ganzjährig für die Anmietung zur Verfügung. Für einen evtl. notwendigen Winterdienst ist der Mieter verantwortlich.

§ 3 Anmeldung

Die Anmietung der Grillhütte ist generell schriftlich bei der Ortsgemeinde Siershahn zu beantragen. Die Anmeldungen sind bis zu 12 Monaten im Voraus möglich. Sie werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs, unter Beachtung von § 2 berücksichtigt. Anfragen von Interessenten außerhalb der Gemeinde Siershahn werden nachrangig (mit max. 6 Monaten Vorlauf) bearbeitet.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Alle Benutzer der Grillhütte haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Sie sind an die Weisungen des Ortsbürgermeisters oder der beauftragten Person (Hausmeister) gebunden. Die Benutzer können die Anlage ab 14.00 Uhr des Veranstaltungstages mit der Schlüsselübergabe nutzen und haben die Anlage bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages, nach einer Abnahme mit dem Hausmeister, in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die konkreten Zeiten für die jeweilige Veranstaltung sind mit dem Hausmeister abzustimmen. Alle Räume der Grillhütte sind aufzuräumen, die Böden, Toiletten und alle Einrichtungsgegenstände besenrein zu reinigen. Der gesamte Außenbereich ist von sämtlichen Abfall und Unrat zu befreien. **Die von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Zeltgarnituren dürfen nicht ohne Aufsicht im Außenbereich belassen werden.**
2. Die Schlüssel sind zum gleichen Zeitpunkt an den Hausmeister zurückzugeben. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und vom Mieter zu ersetzen.
3. Die Mieter erkennen die Regelungen des gesonderten Mietvertrages ausdrücklich an. In den Innenräumen der Grillhütte ist das gesetzliche Rauchverbot zu beachten.
4. **Durch Anordnung der Bauaufsichtsbehörde in der Baugenehmigung ist die Gesamtzahl der Personen in den Innenräumen der Grillhütte auf 100 Personen begrenzt.**

§ 5 Allgemeine Regelungen

1. Das Brennmaterial für die Nutzung der außen liegenden Feuerstelle (Grillkohle u.a.), kann seitens der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Offenes Feuer an anderen Stellen ist nicht erlaubt. Die Feuerstelle ist von Grill- und Aschenreste zu reinigen.

2. Die Sicherheit und Ordnung während der Dauer der Nutzung zwischen Übergabe und Abnahme hat der Mieter selbst zu gewährleisten.
3. Das Gelände der Grillhütte sowie der Zufahrtsweg dürfen nicht befahren werden und dienen nicht als Parkfläche. Dafür stehen ausschließlich die Stellplätze an der Overberg Sporthalle zur Verfügung. Von diesem Fahrverbot ausgenommen ist die Andienung von Speisen und Getränke, doch auch diese Fahrzeuge müssen nach der Anlieferung das Gelände verlassen.
4. Beide Zauntore, das Innenhoftor und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder zugehängt werden. Alle Ausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit zu öffnen sein. Die gesamte Zufahrt der Grillhütte muss frei bleiben und dient im Notfall als Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste.
5. Dekorationen sind so anzubringen, dass keine Beschädigungen der Grillhütte, der Einrichtung und des Außenbereiches entstehen. Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Das Einbringen von Heftklammern und Nägeln/Schrauben sowie Klebstoffen aller Art ist untersagt.
6. Das Landes-Immissionsgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) verbietet im § 4 Absatz 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit) Belästigungen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Darüber hinaus gilt die Freizeitrichtlinie. Die Kosten für eine notwendige Lärmmessung tragen bei Überschreitung des Lärmpegels die Mieter. Verstöße werden, nach den gesetzlichen Vorschriften, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6 Mietzins, Kautions, Reinigung, Stornierung

1. Für die Anmietung der Grillhütte wird ein Mietzins erhoben. Er beträgt für:

- Einwohner der Ortsgemeinde Siershahn	150,00 € pro Tag zzgl. 150,00 € Kautions,
- Auswärtige	250,00 € pro Tag zzgl. 250,00 € Kautions,
- Unternehmen	250,00 € pro Tag zzgl. 250,00 € Kautions.

Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen wird für eine Veranstaltung in einem Kalenderjahr kein Mietzins erhoben. Für jede weitere Veranstaltung beträgt der Mietzins 150,00 € pro Tag.

Für die Reinigung wird jeweils ein Beitrag von 100,00 €/Nutzung erhoben. Bei Mehraufwand wird der Betrag für die Reinigung entsprechend angepasst.

Bei mehrtätiger Vermietung wird ein Preisnachlass **nicht** gewährt.

Für die Nebenkosten Strom, Wasser und Abwasser wird eine Pauschale von 30,00 € berechnet.

Für den Fall, dass die Mieteinnahmen steuerpflichtig werden, erhöhen sich die Beträge jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer, mit Ausnahme der Kautions.
2. Die entsprechende Kautions ist vom Mieter bei der Schlüsselübergabe in bar zu hinterlegen. Diese wird, nach erfolgter mängelfreier Rückgabe, wieder erstattet. Eventuell im Rahmen einer Ersatzvornahme notwendige Maßnahmen (zum Beispiel: Reparaturaufwand) werden mit der Kautions verrechnet.
3. Eine kostenfreie Stornierung der Anmietung ist nur bis 4 Wochen vor dem Miettermin möglich; ansonsten ist die halbe Gebühr zu zahlen, wenn kein Nachmieter zur Verfügung steht.
4. Sämtlicher Abfall ist vom Mieter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist derjenige, der die Grillhütte und die Anlagen zur Benutzung schriftlich anmietet. Vereine und Unternehmen haben einen Vertretungs-berechtigten bei der Anmeldung zu benennen.
2. Die Untervermietung der Grillhütte und der Anlage ist nicht zulässig. Bei der nachträglichen Kenntnisaufnahme einer Untervermietung ist die Ortsgemeinde Siershahn berechtigt, den doppelten Gebührensatz zu erheben.

§ 8 Mietbefreiung

In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Mietzinses ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 9 Entrichtung und Fälligkeit

Der Mietzins ist spätestens einen Monat vor Anmietungstermin an die Verbandsgemeindekasse Wirges bargeldlos zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Ortsgemeinde Siershahn von ihrer Vermietungspflicht entbunden. Bei ausnahmsweiser kurzfristiger Anmietung sind der Mietzins, die Nebenkosten-pauschale und die Kautions sofort bei Vertragsabschluss fällig.

§ 10 Haftung

1. Die Benutzung der Grillhütte und der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr
2. Für Schäden, die durch die Benutzung der Grillhütte und der Anlagen entstehen, haftet die Ortsgemeinde Siershahn nur, wenn sie diese Schäden zu vertreten, d.h. sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Die Beweislast dafür trifft den Mieter, der für die Dauer der Benutzung auch die Verkehrssicherungspflicht trägt.
3. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, insbesondere auch nicht für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Besucher und Beauftragte des Mieters einer Veranstaltung verursacht werden.
5. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen auch sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Freizeitanlage, der Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen der Anlage stehen.

§ 11 Datenschutz

Zur Abwicklung der Vermietung der Grillanlage werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert.

Da es sich hierbei um die Erfüllung eines Mietvertrags (auch vorvertragliche Maßnahmen) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, dürfen personenbezogene Daten gemäß Art. 6 (1) lit. b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) auch ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Dies gilt zur Durchführung notwendiger Verwaltungsabläufe.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Rechnungsstelle und ordnungsgemäßen Buchführung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Personenbezogene Daten aus Mietverträgen werden spätestens nach 10 Jahren, aus Rechnungsstelle und Zahlungsabwicklung spätestens nach 6 Jahren gelöscht.

Folgende Rechte stehen der/dem Mieter/in nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu:

Auskunftsrecht (Art. 15),
Recht auf Berichtigung (Art. 16),
Recht auf Löschung (Art. 17),
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20),
Widerspruchsrecht (Art. 21),
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77),

Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
Telefon: 06131 208 2449
Telefax: 06131 208 2497
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Internet: www.datenschutz.rlp.de

Verantwortlicher ist:

Ortsgemeinde Siershahn, vertreten durch den Ortsbürgermeister
E-Mail: info@siershahn.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Ortsgemeinde Siershahn:

-bei der Verbandsgemeinde Wirges-
Bahnhofstraße 10,
56422 Wirges
Telefon: 02602 689 0
E-Mail: datenschutz@wirges.de

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siershahn, den 01.09.2025

gezeichnet

(Alwin Scherz)

Ortsbürgermeister